

**Maßnahme Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Flächen WA 1 und WA 2 im westlichen Bereich**

Kurzbezeichnung: **Entwicklung von Strukturen zur Eingrünung des neu entstehenden Wohngebietes**

**Beurteilung des Eingriffs/der Konfliktsituation: Eingriff**

- |  |  |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen                 | <input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen                        |
| <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßnahmen-Nr. ...   | <input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. mit Maßn.-Nr. ... |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme | <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme          | <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme                            |

**Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme:**

Spätestens in der Pflanzperiode (November bis April) nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen auf den einzelnen Grundstücken

**Begründung der Maßnahme:**

Die Maßnahme dient als gestalterische Maßnahme zur Abgrenzung zum umgebenden Landschaftsraums und der Einfassung des neuen Wohngebietes hin zur offenen Landschaft.

**Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:**

Ackerfläche (AL)

**Entwicklungsziel der Maßnahme:**

Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche/Ruderalflur mit Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des neu errichteten Wohngebietes. Des Weiteren wird durch die Herstellung von Gehölzstrukturen auf einer bisher anthropogen stark genutzten Fläche (Ackerfläche) ein ökologisch wertvoller Bereich geschaffen, in denen sich die Boden- und Biotopfunktionen natürlich entwickeln können. Darüber hinaus bieten die Gehölzstrukturen einen optimalen und geeigneten Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.

**Biotoplanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung:**

Die überlagernde Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 und WA 2 ein - bis zweireihigen Hecke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen mit einem Mindestabstand von 1,50 m zu jeder Reihe anzulegen. Zu pflanzende Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu setzen. Für die Pflanzung sind Gehölzarten der folgenden Pflanzliste geeignet.

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich			
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn
Fraxinus excelsior	Gem. Esche	Crataegus monigyna	Eingriffiger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	Salix caprea	Salweide
Tilia cordata	Winterlinde	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea*	Hartriegel
Betula pendula	Sandbirke	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Carpinus betulus	Hainbuche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Populus tremula	Zitterpappel	Prunus spinosa*	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche	Rosa canina	Hundsrose
		Viburnum opulus	Schneeball

\* Aufgrund starker Ausläuferbildung nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen und Äcker verwenden.

**Unterhaltungs-/Dauerpflege – Maßnahmenbeschreibung:**

Hecke:

3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, alle 5-10 Jahre auf den Stock setzen, abschnittsweise im Zeitraum von Oktober bis Februar, einzelne Bäume sind als Überhälter zu belassen.

Bäume:

3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; weitere Pflegemaßnahmen sollen im Rahmen der Unterhaltungspflicht innerhalb eines Wohngebietes erfolgen

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme | <input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme |
|---|--|